

**Beschlussvorlage**

Abt. 2/334/2021

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.11.2021	öffentlich

**Jahresabschluss 2020 der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH - Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden und Entlastung des Aufsichtsrats**

**Anlagen:**

Wohnbau Pullach\_JA 2020\_Pruefungsbericht\_NICHTOEFFENTLICHE ANLAGE  
Wohnbau Pullach\_JA 2020\_Testat\_NICHTOEFFENTLICHE ANLAGE

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH (Wohnbau Pullach), Herrn Holger Ptacek, für das Geschäftsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Erste Bürgermeisterin o.V.i.A. wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH für die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Jahr 2020 zu stimmen.

**Begründung:**

Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.

Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit Verzichtswirkung verbunden, wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, GmbHG, RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46).

Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde der Wohnungsbaugesellschaft Pullach mbH am 28.10.2021 erteilt. Der Abschlussprüfer bestätigt

dadurch, dass der Aufsichtsrat seiner gesetzlichen Pflicht zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft nachgekommen ist. Die Voraussetzung für die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist damit erfüllt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin